

WuW vom 06.06.2014, Heft 06, Seite 563

## Weltweit erste Auslieferung an die USA wegen Kartellverstoß - aus Deutschland!

Am 3.4.2014 wurde weltweit zum ersten Mal eine wegen Kartellverstößen gesuchte Person an die USA ausgeliefert. Betroffen war ein italienischer Staatsangehöriger, ausgeliefert hat Deutschland. Der ehemals für einen italienischen Hersteller von Hochseeschläuchen tätige Manager soll am Kartell für Hochseeschläuche maßgeblich beteiligt gewesen sein. Dieses Kartell wurde 2007 aufgedeckt und führte in den USA und Europa zu hohen Bußgeldern, Haftstrafen und Schadensersatzklagen.

Im US-Kartellrecht droht den beteiligten Personen eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren. Aufgrund des immensen Drucks und der Gefahr, weltweit zur Fahndung ausgeschrieben zu werden, einigen sich die meisten Betroffenen, vor allem auch Nichtamerikaner, mit dem US-Justizministerium auf eine Geld- und Freiheitsstrafe. Mittlerweile liegt die durchschnittliche Haftdauer in Kartellsachen in den USA bei 25 Monaten. Alleine im Bereich der Automobilzulieferer-Kartelle haben sich bereits rund 30 Personen, meist Nichtamerikaner, mit dem US-Justizministerium auf Gefängnisstrafen geeinigt.

Der nun an die USA ausgelieferte Verfolgte wurde am 17.6.2013 am Frankfurter Flughafen festgenommen. Die Zulässigkeit der Auslieferung hat das OLG Frankfurt durch Beschluss vom 22.1.2014 und zuletzt (§ 33 IRG) durch Beschluss vom 2.4.2014 (2 Ausl A 104/13) festgestellt. Neben dem OLG Frankfurt war bei den juristischen Auseinandersetzungen um die Zulässigkeit der Auslieferung auch die Bundesregierung, das LG Berlin und das BVerfG beteiligt. Am 24.4. erklärte sich der Verfolgte in den USA mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten und der Zahlung von 50.000 Dollar einverstanden. Die Auslieferungshaft wird angerechnet.

Bei Auslieferungen gilt der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit. Gem. § 3 Abs. 1 IRG darf Deutschland nur ausliefern, wenn die Tat auch hierzulande strafbar ist. Im Kartellrecht sind meist nur wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen nach [§ 298 StGB](#) einschlägig. Für einen Betrug nach [§ 263 StGB](#) mangelt es häufig an der Nachweisbarkeit des Schadens und der Bereicherungsabsicht.

Bislang gelang dem US-Justizministerium im Zusammenhang mit Kartellverstößen nur eine Auslieferung durch Großbritannien. Zunächst konnte sich der Verfolgte gegen seine Auslieferung damit zur Wehr setzen, dass Kartellverstöße zum Zeitpunkt seiner angeblichen Kartellbeteiligung in Großbritannien noch nicht strafbar waren. Zusätzlich wurde er aber auch wegen Behinderung der Justiz gesucht (*Obstruction of Justice*), was letztlich Grund seiner Auslieferung im März 2010 war.

Für den Anwendungsbereich des [§ 298 StGB](#) ist zu beachten, dass auch private Ausschreibungen betroffen sein können. Zudem lehrt die Praxis, dass Kartellsachverhalte auch mit Korruption einhergehen können, so dass auch solche Tatbestände bei einer Auslieferung das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit erfüllen können.

In Deutschland ist seit Jahren eine zunehmende Aktivität der Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Bereich von Submissionsabsprachen zu beobachten. Seit 2012 kooperiert das Bundeskartellamt aktiv mit den Staatsanwälten, entsprechende Fälle sind dorthin abzugeben (§ 41 OWiG). Ein Deutscher würde nicht in die USA ausgeliefert werden (Art. 16 Abs. 2 GG). Grundsätzlich kann aber eine Auslieferung durch andere Länder drohen.

Dr. Sebastian Jungermann, Frankfurt am Main

© WuW, Handelsblatt Fachmedien GmbH 2014